

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres und Kommunales

ZU:

Gesetzentwurf der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Gesetz über die oder den Beauftragten für Polizeiangelegenheiten des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Polizeibeauftragtengesetz - BbgPBG) - Drucksache 7/5013 vom 08.02.2022

Berichterstatterin:

Abgeordnete Marlen Block (DIE LINKE)

Beschlussempfehlung:

Der Landtag möge den Gesetzentwurf in der vom Ausschuss für Inneres und Kommunales beschlossenen Fassung (Anlage 1) annehmen.

Bericht:**A. Allgemeines**

Der Landtag überwies den Gesetzentwurf der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Gesetz über die oder den Beauftragten für Polizeiangelegenheiten des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Polizeibeauftragtengesetz – BbgPBG) - DS 7/5013 - in seiner 63. Sitzung am 23. Februar 2022 zur Beratung an den Ausschuss für Inneres und Kommunales.

Mit dem Gesetzentwurf sollen die gesetzlichen Grundlagen dafür geschaffen werden, eine Beauftragte für Polizeiangelegenheiten oder einen Beauftragten für Polizeiangelegenheiten beim Landtag einzurichten. Ausweislich der Begründung zielt der Gesetzentwurf darauf ab, die parlamentarische Kontrolle der Brandenburger Polizei zu verbessern und eine zentrale Anlaufstelle für deren Bedienstete sowie für Bürgerinnen und Bürger zu schaffen. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sollen die Möglichkeit erhalten, bei einer externen und unabhängigen Stelle mögliche Missstände und Fehler aufzuzeigen, ohne dabei Sanktionen oder berufliche Nachteile fürchten zu müssen. Insgesamt wird mit der Einrichtung einer oder eines Beauftragten für Polizeiangelegenheiten das Ziel verfolgt, die Gewährleistung rechtsstaatlicher Verfahren und Verhaltensweisen innerhalb der Polizei zu unterstützen und so einen weiteren Beitrag für eine bürgernahe Polizei zu leisten.

B. Beratung

Der Ausschuss für Inneres und Kommunales verständigte sich in seiner 35. Sitzung am 9. März 2022 darauf, eine Anhörung zum Gesetzentwurf durchzuführen.

Die Anhörung fand in der 36. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Kommunales am 6. April 2022 statt. An der Anhörung nahmen die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg, Herr Prof. Dr. Aden (Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin), Herr Prof. Dr. Behr (Akademie der Polizei Hamburg), Frau Prof. Dr. Wagner (Präsidentin der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg), sowie Vertreterinnen und Vertreter der Gewerkschaft der Polizei, der Deutschen Polizeigewerkschaft, dem Bund Deutscher Kriminalbeamter und des Vereins Opferperspektive teil. Außerdem hat die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten und Beauftragte für die Landespolizei des Landes Schleswig-Holstein schriftlich Stellung genommen. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das in der Parlamentsdokumentation einsehbare Anhörungsprotokoll mit den anliegenden schriftlichen Stellungnahmen der Anzuhörenden verwiesen (P-AIK 7/36).

Zu der abschließenden Beratung des Gesetzentwurfs in der 43. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Kommunales am 30. November 2022 lagen ein Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen vom 22. November 2022 (Anlage 2) und die rechtsförmlichen Änderungshinweise der Landtagsverwaltung zum Gesetzentwurf (Anlage 3) vor. Außerdem stand ein Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages (PBD) als zusätzliches Beratungsmaterial zur Verfügung. Der PBD war mit der Begutachtung einer Reihe von Fragen zu dem Gesetzentwurf beauftragt worden. Die in dem Gutachten thematisierten Fragestellungen betrafen unter anderem das Verhältnis der oder des Beauftragten zum Petitions-

ausschuss, das Verhältnis zur Landesdatenschutzbeauftragten, die Möglichkeit der Akteneinsicht in laufende Verfahren, Fragen der Vertraulichkeit und eines Benachteiligungsverbotes sowie die Notwendigkeit einer Ausschreibung der Stelle. Hinsichtlich der Ergebnisse des Gutachtes wird auf die Veröffentlichung in der Parlamentsdokumentation verwiesen (Gutachten (PBD) vom 14.07.2022 7/25). Die Vorsitzende informierte den Ausschuss für Inneres und Kommunales im Rahmen der abschließenden Beratung zudem über ein avisiertes Schreiben des Petitionsausschusses zum Gesetzentwurf. Das Schreiben (Anlage 4) wurde den Ausschussmitgliedern im Nachgang zu der abschließenden Beratung zur Verfügung gestellt.

Die Koalitionsfraktionen begründeten ihren Änderungsantrag unter Hinweis auf das Ergebnis der durchgeführten Anhörung sowie unter Hinweis auf das Gutachten des PBD. Im Wesentlichen sehe der Antrag folgende Änderungen vor: Es würden zusätzliche Bestimmungen zum Verhältnis der oder des Polizeibeauftragten zum Petitionsausschuss geschaffen. So werde gesetzlich verankert, dass der Petitionsausschuss die Beauftragte oder den Beauftragten für Polizeiangelegenheiten zu eingegangenen Petitionen als Sachverständige oder Sachverständigen anhören könne. Außerdem werde geregelt, dass die oder der Polizeibeauftragte mit Einverständnis der eine Beschwerde oder Eingabe einbringenden Person den Petitionsausschuss informiere, wenn eine einvernehmliche Erledigung nicht zustande komme. Diese Änderungen des Gesetzestextes sowie die entsprechenden Begründungen in dem Änderungsantrag zielten darauf ab, die Aufgabenwahrnehmung der beiden Stellen stärker aufeinander abzustimmen. Mit dem Antrag würden zudem die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Vorschriften zur vertraulichen Behandlung von Hinweisen und den Schutz personenbezogener Daten genauer gefasst und insbesondere klargestellt, dass die oder der Beauftragte Daten ohne Zustimmung der betroffenen Person nur oberhalb der Schwelle schwerster Straftaten gemäß § 138 StGB an die für die Einleitung von Straf- und Disziplinarverfahren zuständigen Stellen übermitteln dürfe. Ferner erweitere der Änderungsantrag die ausdrücklich im Gesetz genannten besonderen Vorfälle, über die die oder der Polizeibeauftragte unverzüglich zu unterrichten sei. Die Pflicht zur unverzüglichen Information solle nach dem Änderungsantrag nicht nur insbesondere bei Vorfällen mit rassistischem oder antisemitischem Hintergrund, sondern auch anderen Vorfällen aufgrund gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit gelten. Schließlich ändere der Antrag die Frist, nach der Eingaben und Beschwerden spätestens sechs Monate nach Beendigung des Sachverhaltes, der der jeweiligen Eingabe oder Beschwerde zugrundeliege, eingereicht werden sollen, von sechs auf neun Monate. Die Koalitionsfraktionen begründeten die Fristverlängerung damit, dass den Betroffenen ein ausreichend langer Überlegungszeitraum eingeräumt werden solle.

Die Fraktion BVB/FW formulierte keine grundsätzlichen Einwände gegen den Gesetzentwurf. Sie sprach sich jedoch gegen die in dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen vorgesehene Fristverlängerung von sechs auf neun Monate aus und begründete dies damit, dass zu befürchten sei, dass aufgrund des erheblichen Zeitablaufs Sachverhalte nicht mehr in ausreichendem Maße erinnerlich sein könnten. Die Fraktion kündigte an, zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfes im Landtag einen Änderungsantrag einzubringen, mit dem die Befugnisse und Aufgaben der oder des Beauftragten für Polizeiangelegenheiten noch einmal deutlich erweitert werden solle.

Die Fraktion DIE LINKE begrüßte sowohl den Gesetzentwurf als auch den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen. Die Fraktion hob hervor, dass durch den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen versucht werde, das Verhältnis der oder des Polizeibeauftragten zum Petitionsausschuss klarer auszugestalten. Insbesondere ob es Schwierigkeiten und Probleme durch Doppelbefassungen der oder des Polizeibeauftragten und des Petitionsausschusses geben könne, lasse sich letztendlich nur durch eine Beobachtung der Praxis beurteilen. Im Grundsatz sei es jedenfalls vorteilhaft, dass die Bürgerinnen und Bürger eine zusätzliche Wahlmöglichkeit bekämen und sich mit Beschwerden an den Petitionsausschuss, an die oder den Polizeibeauftragten oder gegebenenfalls auch an beide wenden könnten. Die Fraktion unterstützte zudem ausdrücklich die in dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen vorgesehene Fristverlängerung von sechs auf neun Monate für Eingaben und Beschwerden. Hierbei zu berücksichtigen, dass es sich bei den zugrundeliegenden Ereignissen um sehr belastende und – soweit es um Beschwerden von Polizeibediensteten gehe – oftmals auch innerdienstlich schwierige Sachverhalte handeln könne. Den Betroffenen solle daher ein ausreichend langer Überlegungszeitraum eingeräumt werden.

Im Ergebnis der Beratung wurde der Änderungsantrag der Koalition mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BVB / FREIE WÄHLER gegen die Stimmen der Ausschussmitglieder der AfD-Fraktion mehrheitlich angenommen (10 : 3 : 0). Die rechtsförmlichen Änderungshinweise der Landtagsverwaltung, sofern sich diese durch den angenommenen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen nicht erübrigt hatten, wurden einstimmig bestätigt (10 : 0 : 3).

Abschließend stimmte der Ausschuss für Inneres und Kommunales mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Koalitionsfraktionen, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BVB / FREIE WÄHLER gegen die Stimmen der Ausschussmitglieder der AfD-Fraktion mehrheitlich (10 : 3 : 0) dafür, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung zu empfehlen.

Anlagen

Anlage 1: Synopse

Anlage 2: Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen

Anlage 3: Rechtsförmliche Änderungshinweise der Landtagsverwaltung

Anlage 4: Schreiben des Petitionsausschusses

Gesetzentwurf der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
Gesetzentwurf für ein	Gesetzentwurf für ein
Gesetz über die oder den Beauftragten für Polizeiangelegenheiten des Landes Brandenburg	Gesetz über die <u>Beauftragte</u> oder den Beauftragten für Polizeiangelegenheiten des Landes Brandenburg
(Brandenburgisches Polizeibeauftragtengesetz – BbgPBG)	(Brandenburgisches Polizeibeauftragtengesetz – BbgPBG)
Vom ...	Vom ...
Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
Aufgabe und verfassungsrechtliche Stellung	Aufgabe und verfassungsrechtliche Stellung
(1) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten hat die Aufgabe, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Polizei und Gesellschaft zu stärken. Sie oder er unterstützt die Bürgerinnen und Bürger im Dialog mit der Polizei und wirkt darauf hin, dass begründeten Beschwerden abgeholfen wird. Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten trägt im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit dazu bei, Fehler und Fehlverhalten in Einzelfällen zu erkennen und ihnen vorzubeugen beziehungsweise sie abzustellen sowie strukturelle Fragestellungen aufzuzeigen. Eine Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen unter Maßgabe <u>dieses Ziels</u> ist möglich.	(1) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten hat die Aufgabe, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Polizei und Gesellschaft zu stärken. Sie oder er unterstützt die Bürgerinnen und Bürger im Dialog mit der Polizei und wirkt darauf hin, dass begründeten Beschwerden abgeholfen wird. Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten trägt im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit dazu bei, Fehler und Fehlverhalten in Einzelfällen zu erkennen und ihnen vorzubeugen beziehungsweise sie abzustellen sowie strukturelle Fragestellungen aufzuzeigen. Eine Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen unter Maßgabe <u>dieser Ziele</u> ist möglich.

Gesetzentwurf der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
(2) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten wird nach pflichtgemäßem Ermessen tätig. Ausgangspunkt einer Tätigkeit sind Eingaben und Beschwerden gemäß § 4. Sie oder er wird ebenfalls tätig, wenn ihr oder ihm auf sonstige Weise Umstände aus ihrem oder seinem Aufgabenbereich bekannt werden. Für Anliegen der Bediensteten der Polizei des Landes Brandenburg wird sie oder er insbesondere dann tätig, wenn deren Eingaben oder Beschwerden auf eine Verletzung der Rechte von Polizeibediensteten oder auf Unzulänglichkeiten innerhalb der Polizei schließen lassen. Wird die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten nicht tätig, teilt sie oder er dies den Betroffenen unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten nimmt ihre oder seine Aufgaben als Hilfsorgan des Landtages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wahr. In der Ausübung des Amtes ist die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen. Sie oder er untersteht der Dienstaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtages, soweit diese die Unabhängigkeit des Amtes nicht berührt.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 2	§ 2
Grenzen der Befassung	Grenzen der Befassung
(1) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten sieht von einer Befassung mit Beschwerden und Eingaben gemäß § 4 ab, wenn	(1) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten sieht von einer Befassung mit Beschwerden und Eingaben gemäß § 4 ab, wenn

Geszentwurf der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
1. eine Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkungsmöglichkeit durch die Landesregierung nicht gegeben ist,	1. u n v e r ä n d e r t
2. ihre Behandlung einen Eingriff in ein gerichtliches, staatsanwaltschaftliches, steuerstrafrechtliches oder disziplinarrechtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer gerichtlichen, staatsanwaltschaftlichen, steuerstrafrechtlichen oder disziplinarrechtlichen Entscheidung bedeuten würde oder	2. u n v e r ä n d e r t
3. der Vorgang Gegenstand eines Untersuchungsausschusses des Landtages ist oder war, sofern seine Arbeit oder der Untersuchungsgegenstand unmittelbar berührt oder betroffen sind.	3. u n v e r ä n d e r t
Die Rechte der oder des Beauftragten für Polizeiangelegenheiten nach § 474 <u>Absätze</u> 2 und 3 der Strafprozessordnung bleiben unberührt.	Die Rechte der oder des Beauftragten für Polizeiangelegenheiten nach § 474 <u>Absatz</u> 2 und 3 der Strafprozessordnung bleiben unberührt.
(2) Sieht die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten gemäß Absatz 1 von einer Befassung endgültig ab oder stellt die Bearbeitung laufender Beschwerden und Eingaben vorläufig ein, teilt sie oder er dies denjenigen, die die Beschwerde oder Eingabe eingereicht haben, unter Angabe des Grundes mit. Gleiches gilt im Fall einer erneuten Bearbeitung des Sachverhalts durch die oder den Beauftragten für Polizeiangelegenheiten. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.	(2) u n v e r ä n d e r t

Gesetzentwurf der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
§ 3	§ 3
Befugnisse	Befugnisse
(1) Zur sachlichen Prüfung kann die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten von dem für Inneres zuständigen Ministerium und den dessen Weisung unterliegenden Behörden und Einrichtungen Auskunft, Stellungnahmen von Bediensteten und Einsicht in Akten im Sinne <u>des § 3 Satz 1 des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes vom 10. März 1998 (GVBl. I/98, Nr. 4, S. 46), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, Nr. 7) geändert worden ist, verlangen.</u> Auskunfts- und Einsichtsbegehren sowie Bitten um Stellungnahmen sind an das für Inneres zuständige Ministerium zu richten. Auskunft und Einsicht sind unverzüglich zu erteilen. Elektronischer Zugang und Zugriff werden durch das für Inneres zuständige Ministerium gewährleistet.	(1) Zur sachlichen Prüfung kann die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten von dem für Inneres zuständigen Ministerium und den dessen Weisung unterliegenden Behörden und Einrichtungen Auskunft, Stellungnahmen von Bediensteten und Einsicht in Akten <u>verlangen. Akten im Sinne dieses Gesetzes sind alle schriftlich, elektronisch, optisch, akustisch oder auf andere Weise aufgezeichneten Unterlagen, soweit diese ausschließlich amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienen.</u> Auskunfts- und Einsichtsbegehren sowie Bitten um Stellungnahmen sind an das für Inneres zuständige Ministerium zu richten. Auskunft und Einsicht sind unverzüglich zu erteilen. Elektronischer Zugang und Zugriff werden durch das für Inneres zuständige Ministerium gewährleistet.
(2) Auskunft, Akteneinsicht sowie Stellungnahmen von Bediensteten können der oder dem Beauftragten für Polizeiangelegenheiten nur verweigert werden, wenn zwingende Geheimhaltungsgründe ihrer Erteilung entgegenstehen. Die Entscheidung über die Verweigerung trifft die für Inneres zuständige Ministerin oder der für Inneres zuständige Minister oder die ständige Vertreterin im Amt oder der ständige Vertreter im Amt. Sie erfolgt schriftlich und ist zu begründen.	(2) u n v e r ä n d e r t

Geszentwurf der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
(3) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten kann in Erfüllung der ihr oder ihm übertragenen Aufgaben Bürgerinnen und Bürger, Bedienstete der Polizei des Landes Brandenburg, Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige zu Eingaben und Beschwerden anhören. Den betreffenden Bediensteten der Polizei erteilt die zuständige Polizeibehörde oder Polizeieinrichtung eine Aussagegenehmigung für dienstliche Angelegenheiten nach Maßgabe des § 37 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist.	(3) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten kann in Erfüllung der ihr oder ihm übertragenen Aufgaben Bürgerinnen und Bürger, Bedienstete der Polizei des Landes Brandenburg, Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige zu Eingaben und Beschwerden anhören. Den betreffenden Bediensteten der Polizei erteilt die zuständige Polizeibehörde oder Polizeieinrichtung eine Aussagegenehmigung für dienstliche Angelegenheiten nach Maßgabe des § 37 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250, <u>2252</u>) geändert worden ist.
(4) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten kann in Erfüllung der ihr oder ihm übertragenen Aufgaben der zuständigen Polizeibehörde oder Polizeieinrichtung Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit geben. Zu diesem Zwecke kann sie oder er eine mit Gründen versehene Empfehlung geben und dem für Inneres zuständigen Ministerium zuleiten. Die zuständige Polizeibehörde oder Polizeieinrichtung berichtet über die von ihr veranlassten Maßnahmen und den Fortgang des Verfahrens.	(4) <u>u n v e r ä n d e r t</u>
(5) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten kann in Erfüllung der ihr oder ihm übertragenen Aufgaben jederzeit alle Polizeidienststellen und Diensträume auch ohne vorherige Anmeldung aufsuchen und betreten sowie in Abstimmung mit der Einsatzleitung auch bei Großlagen anwesend sein. Dieses Recht steht ausschließlich der oder dem Beauftragten für Polizeiangelegenheiten, auch in Begleitung ihrer oder seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zu.	(5) <u>u n v e r ä n d e r t</u>

Gesetzentwurf der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
(6) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten kann in Erfüllung der ihr oder ihm übertragenen Aufgaben gemäß § 1 auf sämtliche Beschwerdevorgänge der Polizei zugreifen. Dieser Zugang ist so niedrigschwellig wie möglich zu gestalten.	(6) <u>u n v e r ä n d e r t</u>
(7) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten kann in Erfüllung der ihr oder ihm übertragenen Aufgaben festgestellte Mängel im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit förmlich beanstanden.	(7) <u>u n v e r ä n d e r t</u>
(8) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten wird vom für Inneres zuständigen Ministerium halbjährlich über eingeleitete Disziplinarverfahren und von der Behörde und Einrichtungen gegen Polizeibedienstete gestellte Strafanzeigen informiert. Bei außergewöhnlichen Vorfällen, die in besonderer Weise geeignet sind, das Vertrauen in die Amtsausübung der Polizei zu beeinträchtigen, insbesondere bei solchen mit rassistischem oder antisemitischem Hintergrund, ist die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten unverzüglich zu informieren.	(8) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten wird vom für Inneres zuständigen Ministerium halbjährlich über eingeleitete Disziplinarverfahren und von der Behörde und Einrichtungen gegen Polizeibedienstete gestellte Strafanzeigen informiert. Bei außergewöhnlichen Vorfällen, die in besonderer Weise geeignet sind, das Vertrauen in die Amtsausübung der Polizei zu beeinträchtigen, insbesondere bei solchen mit rassistischem oder antisemitischem Hintergrund <u>oder anderen Vorfällen aufgrund gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit</u> , ist die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten unverzüglich zu informieren.

Gesetzentwurf der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
	<u>(9) Wirft eine Eingabe Fragen auf, die sowohl in die Zuständigkeit der oder des Beauftragten für Polizeiangelegenheiten als auch in diejenige der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht, des Landesrechnungshofes oder anderer nach Artikel 74 der Verfassung des Landes Brandenburg bestellter Landesbeauftragter fällt, so stimmt die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten ihr oder sein Vorgehen mit diesen Stellen ab. § 7 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung. Untersuchungen sollen möglichst koordiniert erfolgen.</u>
§ 4	§ 4
Beschwerde- und Eingaberecht	u n v e r ä n d e r t
(1) Jede und jeder Bedienstete der Polizei des Landes Brandenburg hat das Recht, sich ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar mit einer Eingabe an die Beauftragte oder den Beauftragten für Polizeiangelegenheiten zu wenden. Wegen der Tatsache der Anrufung der oder des Beauftragten für Polizeiangelegenheiten darf sie oder er weder dienstlich gemäßregelt werden noch sonstige Nachteile erleiden.	
(2) Jede Bürgerin und jeder Bürger sowie Polizeibedienstete und juristische Personen können sich mit einer Beschwerde über ein mutmaßliches Fehlverhalten von einzelnen Polizeibediensteten oder die behauptete Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Maßnahme oder strukturelle Fragestellungen im Sinne des § 1 Absatz 1 an die Beauftragte oder den Beauftragten für Polizeiangelegenheiten wenden.	

Gesetzentwurf der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
§ 5	§ 5
Form und Frist	Form und Frist
(1) Eingaben und Beschwerden nimmt die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten entgegen. Sie müssen Namen und Anschrift der Einbringerin oder des Einbringers sowie den der Beschwerde oder Eingabe <u>zugrundeliegenden</u> Sachverhalt enthalten. Beschwerden und Eingaben können in mündlicher, schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen.	(1) Eingaben und Beschwerden nimmt die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten entgegen. Sie müssen Namen und Anschrift der Einbringerin oder des Einbringers sowie den der Beschwerde oder Eingabe <u>zugrunde liegenden</u> Sachverhalt enthalten. Beschwerden und Eingaben können in mündlicher, schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen.
(2) Über eine Befassung mit Eingaben und Beschwerden, deren Urheberin oder Urheber nicht erkennbar ist, sowie deren Weiterleitung an zuständige Stellen, entscheidet die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten nach pflichtgemäßem Ermessen.	(2) Über eine Befassung mit Eingaben und Beschwerden, deren Urheberin oder Urheber nicht erkennbar ist, sowie deren Weiterleitung an zuständige Stellen entscheidet die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten nach pflichtgemäßem Ermessen.
(3) Die Eingaben und Beschwerden sollen spätestens <u>sechs</u> Monate nach Beendigung des beanstandeten Sachverhalts eingereicht sein. Bei verfristeten Eingaben und Beschwerden entscheidet die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten über die Befassung nach pflichtgemäßem Ermessen.	(3) Die Eingaben und Beschwerden sollen spätestens <u>neun</u> Monate nach Beendigung des beanstandeten Sachverhalts eingereicht sein. Bei verfristeten Eingaben und Beschwerden entscheidet die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten über die Befassung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Gesetzentwurf der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
§ 6	§ 6
Teilnahme an den Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse	Teilnahme an den Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse
(1) Der Landtag sowie seine Ausschüsse und Gremien können jederzeit die Anwesenheit der oder des Beauftragten für Polizeiangelegenheiten bei ihren Sitzungen verlangen und sie oder ihn zu ihren Beratungen hinzuziehen.	(1) Der Landtag sowie seine Ausschüsse und Gremien können jederzeit die Anwesenheit der oder des Beauftragten für Polizeiangelegenheiten bei ihren Sitzungen verlangen und sie oder ihn zu ihren Beratungen hinzuziehen. <u>Der Petitionsausschuss kann die Beauftragte oder den Beauftragten für Polizeiangelegenheiten als Sachverständige oder Sachverständigen anhören.</u>
(2) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten kann jederzeit an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Landtages sowie des für Inneres zuständigen Ausschusses teilnehmen. Ihr oder Ihm steht in öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Landtages sowie des für Inneres zuständigen Ausschusses ein Rederecht zu Sachverhalten zu, die ihren oder seinen Aufgabenbereich nach § 1 unmittelbar betreffen.	(2) u n v e r ä n d e r t

Geszentwurf der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
§ 7	§ 7
Schutz personenbezogener Daten	Schutz personenbezogener Daten
(1) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten ist befugt, personenbezogene Daten einschließlich Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates von 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.	(1) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten ist befugt, personenbezogene Daten einschließlich Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; <u>L 074 vom 4.3.2021, S. 35</u>) zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.
(2) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten darf im Einzelfall personenbezogene Daten auch ohne Kenntnis der Betroffenen erheben, wenn nur auf diese Weise festgestellt werden kann, ob Rechte von Polizeibediensteten im Sinne von § 1 Absatz 2 verletzt sind.	(2) <u>u n v e r ä n d e r t</u>
(3) <u>Die in Beschwerden und Eingaben enthaltenen personenbezogenen Daten dürfen dem für Inneres zuständigen Ausschuss des Landtages, dem für Inneres zuständigen Ministerium oder den diesem nachgeordneten Polizeibehörden oder Polizeieinrichtungen übermittelt werden, wenn dies zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist und die eingebende Person dem zugestimmt hat.</u>	(3) <u>Soweit die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten Eingaben und Beschwerden nach § 4 an Strafverfolgungsbehörden oder andere zuständige Stellen weiterleitet, kann sie oder er personenbezogene Daten zu dem jeweiligen Vorgang übermitteln, soweit dies zur Aufgabenerfüllung der empfangenden Stelle erforderlich ist und die eingebende Person dem zugestimmt hat. Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für Fälle des § 8 Absatz 3 Satz 1.</u>

Gesetzentwurf der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
(4) Soweit die oder der Beauftragte für Polizeianglegenheiten einen Vorgang an eine für die Einleitung von Straf- oder Disziplinarverfahren zuständige Stelle weiterleitet, kann sie oder er personenbezogene Daten zu dem Vorgang übermitteln, soweit dies zur Aufgabenerfüllung der empfangenden Stelle erforderlich ist und ihre oder seine Pflicht zur Verschwiegenheit dem im Einzelfall nicht entgegensteht.	entfällt
(5) Enthalten Eingaben oder Zeugenaussagen Informationen, aus denen sich ein strafbares oder disziplinarrechtlich <u>sanktionierbares</u> Verhalten ergeben könnte, so sind die Vorschriften der Strafprozessordnung zu den Rechten von Beschuldigten, deren Angehörigen sowie Zeuginnen und Zeugen entsprechend anzuwenden. Die oder der Beauftragte für Polizeianglegenheiten hat die Betroffenen hierauf aktenkundig hinzuweisen.	(4) Enthalten Eingaben oder Zeugenaussagen Informationen, aus denen sich ein strafbares oder disziplinarrechtlich <u>relevantes</u> Verhalten ergeben könnte, so sind die Vorschriften der Strafprozessordnung zu den Rechten von Beschuldigten, deren Angehörigen sowie Zeuginnen und Zeugen entsprechend anzuwenden. Die oder der Beauftragte für Polizeianglegenheiten hat die Betroffenen hierauf aktenkundig hinzuweisen.
(6) Der oder dem Beauftragten für Polizeianglegenheiten können gemäß § 474 <u>Absätze</u> 2 und 3 der Strafprozessordnung von Amts wegen personenbezogene Daten aus Strafverfahren übermittelt werden.	(5) Der oder dem Beauftragten für Polizeianglegenheiten können gemäß § 474 <u>Absatz</u> 2 und 3 der Strafprozessordnung von Amts wegen personenbezogene Daten aus Strafverfahren übermittelt werden.

Gesetzentwurf der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
§ 8	§ 8
Verschwiegenheitspflicht	Verschwiegenheitspflicht
(1) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten ist auch nach Beendigung des Amtsverhältnisses verpflichtet, über die in diesem Zusammenhang <u>bekanntgewordenen</u> Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für <u>Datenweitergaben nach § 7 Absätze 3 und 4 sowie für</u> Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.	(1) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten ist auch nach Beendigung des Amtsverhältnisses verpflichtet, über die in diesem Zusammenhang <u>bekannt gewordenen</u> Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
(2) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten darf, auch wenn sie oder er nicht mehr im Amt ist, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt die Präsidentin oder der Präsident des Landtages nach Maßgabe des § 37 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes und nach Anhörung der betroffenen Bediensteten und des für Inneres zuständigen Ministeriums. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für nicht-öffentliche Sitzungen des für Inneres zuständigen Ausschusses sowie für einen Untersuchungsausschuss des Landtages.	(2) <u>u n v e r ä n d e r t</u>
(3) Unberührt <u>bleiben</u> die gesetzliche Pflicht <u>und die eigenständige Befugnis</u>, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten. In diesen Fällen darf die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten als Zeugin oder Zeuge aussagen.	(3) Unberührt <u>bleibt</u> die gesetzliche Pflicht, Straftaten <u>nach § 138 des Strafgesetzbuches</u> anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten. In diesen Fällen darf die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten als Zeugin oder Zeuge aussagen.

Geszentwurf der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
(4) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten bedarf einer Ermächtigung zum Umgang mit Verschlussachen sowie die förmliche Verpflichtung zur Geheimhaltung.	(4) <u>u n v e r ä n d e r t</u>
§ 9	§ 9
Unterstützung und Unterrichtungspflichten	Unterstützung und Unterrichtungspflichten
(1) Die Landesregierung und die betroffenen Behörden des Landes Brandenburg unterstützen die Beauftragte oder den Beauftragten für Polizeiangelegenheiten bei der Durchführung der nach diesem Gesetz bestehenden Aufgaben.	(1) Die Landesregierung und die betroffenen Behörden <u>und Einrichtungen</u> des Landes Brandenburg unterstützen die Beauftragte oder den Beauftragten für Polizeiangelegenheiten bei der Durchführung der nach diesem Gesetz bestehenden Aufgaben.
(2) Die Justiz- und Verwaltungsbehörden des Landes Brandenburg sind verpflichtet, die oder den Beauftragten für Polizeiangelegenheiten über die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens, die Erhebung einer öffentlichen Klage oder Disziplinarklage und die Abschlussentscheidung im jeweiligen Verfahren zu unterrichten, wenn einer dieser Behörden oder Einrichtungen die Vorgänge von der oder dem Beauftragten für Polizeiangelegenheiten zugeleitet worden sind.	(2) <u>u n v e r ä n d e r t</u>
(3) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten wird über die vom Beschwerdemanagement der Polizei erfassten Beschwerden sowie über deren Bearbeitungsstand eines Kalenderjahres in einem statistischen Bericht bis zum 31. März des Folgejahres unterrichtet.	(3) <u>u n v e r ä n d e r t</u>
	(4) <u>Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Personalvertretungen bleiben durch die Regelungen dieses Gesetzes unberührt.</u>

Gesetzentwurf der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
§ 10	§ 10
Verfahrensabschluss	Verfahrensabschluss
(1) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten hat auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken. Hierzu kann sie oder er Empfehlungen aussprechen oder der zuständigen Stelle Gelegenheit zur Abhilfe geben.	(1) <u>u n v e r ä n d e r t</u>
	(2) <u>Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten unterrichtet mit dem Einverständnis der eine Beschwerde oder Eingabe einbringenden Person den Petitionsausschuss, wenn eine einvernehmliche Erledigung im Sinne von Absatz 1 nicht zustande kommt.</u>
(2) Ist die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten der Ansicht, dass	(3) <u>u n v e r ä n d e r t</u>
1. eine polizeiliche Maßnahme rechtswidrig war oder ein innerdienstliches Fehlverhalten vorliegt und	
2. Bürgerinnen, Bürger oder Bedienstete dadurch in ihren Rechten verletzt sind,	
teilt sie oder er dies in bedeutenden Fällen dem für Inneres zuständigen Ministerium mit und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Diese Stellungnahme ist innerhalb von zwei Monaten abzugeben.	

Gesetzentwurf der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
(3) In begründet erscheinenden Fällen, insbesondere, wenn sich aus Sicht der oder des Beauftragten für Polizeiangelegenheiten der Anfangsverdacht für eine Straftat oder ein Disziplinarvergehen ergibt, kann der Vorgang der für die Einleitung eines Strafverfahrens oder eines Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle unter Mitteilung der gewonnenen Erkenntnisse zugeleitet werden.	(4) In begründet erscheinenden Fällen, insbesondere, wenn sich aus Sicht der oder des Beauftragten für Polizeiangelegenheiten der Anfangsverdacht für eine Straftat oder ein Disziplinarvergehen ergibt, kann der Vorgang der für die Einleitung eines Strafverfahrens oder eines Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle unter Mitteilung der gewonnenen Erkenntnisse zugeleitet werden. <u>§ 7 Absatz 3 gilt entsprechend.</u>
(4) In jedem Fall erhalten Bürgerinnen und Bürger sowie Bedienstete, die eine Beschwerde oder Eingabe eingereicht haben, eine Antwort der oder des Beauftragten für Polizeiangelegenheiten, in der ihnen mitgeteilt wird, zu welchem Ergebnis ihr Anliegen führte und welche Gründe hierfür maßgeblich waren.	(5) u n v e r ä n d e r t
§ 11	§ 11
Berichtspflichten	u n v e r ä n d e r t
(1) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten erstattet dem Landtag einen schriftlichen Gesamtbericht für das Kalenderjahr bis zum 30. Juni des Folgejahres. Dem für Inneres zuständigen Ministerium ist rechtzeitig ein Entwurf des Berichts zur Kenntnis zu geben, mit der Gelegenheit, innerhalb einer angemessenen Frist Hinweise zu übersenden. Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten entscheidet nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen über die Berücksichtigung der übermittelten Hinweise. Nach der Veröffentlichung des Berichts nimmt die Landesregierung innerhalb von drei Monaten Stellung zu den Inhalten des Berichts.	

Geszentwurf der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
(2) Der Jahresbericht nach Absatz 1 umfasst auch statistische Angaben zu Umfang und Schwerpunkten der Bearbeitung von Beschwerden.	
(3) Zu bedeutenden Einzelsachverhalten und übergeordneten Fragestellungen kann die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten gesondert schriftlich oder mündlich den für Inneres zuständigen Ausschuss eigeninitiativ oder auf dessen Aufforderung hin informieren.	
§ 12	§ 12
Wahl, Wählbarkeit und Amtszeit	u n v e r ä n d e r t
(1) Der Landtag wählt auf Vorschlag der Fraktionen mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder in geheimer Wahl die Beauftragte oder den Beauftragten für Polizeiangelegenheiten. Eine Aussprache findet nicht statt. Die oder der Gewählte ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages zu ernennen.	
(2) Zur oder zum Beauftragten für Polizeiangelegenheiten ist wählbar, wer das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat. Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten muss für die freiheitliche demokratische Grundordnung jederzeit eintreten und sie überzeugend vertreten. Sie oder er muss die erforderliche Qualifikation und Erfahrung zur Erfüllung der Aufgaben besitzen. Sie oder er darf neben diesem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.	

Gesetzentwurf der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
(3) Die Amtszeit der oder des Beauftragten für Polizeiangelegenheiten beträgt sechs Jahre. Die zweimalige Wiederwahl ist möglich. Nach dem Ende der Amtszeit bleibt sie oder er auf Aufforderung des Präsidiums des Landtages bis zur Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers im Amt, längstens jedoch für neun Monate.	
§ 13	§ 13
Amtsverhältnis	Amtsverhältnis
(1) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Land Brandenburg. Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtages.	(1) <u>u n v e r ä n d e r t</u>
(2) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten wird gemäß den beamtenrechtlichen Vorgaben vor dem Landtag auf das Amt vereidigt.	(2) <u>u n v e r ä n d e r t</u>
(3) § 4 des Brandenburgischen Ministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2014 (GVBl. I/14 Nr. 17), das durch das Gesetz vom 11. Januar 2016 (GVBl. I/16 Nr. 1) geändert worden ist, gilt mit der Maßgabe, dass <u>an Stelle</u> dessen Absatz 2 § 124 <u>Abs. 2</u> und 3 des <u>Beamtengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2009 (GVBl. I/09, Nr. 4), das durch das Gesetz vom 17. Dezember 2021 (GVBl. I/21, Nr. 38) geändert worden ist, entsprechend anwendbar sind.</u>	(3) § 4 des Brandenburgischen Ministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2014 (GVBl. I Nr. 17), das durch das Gesetz vom 11. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 1) geändert worden ist, gilt mit der Maßgabe, dass <u>anstelle</u> dessen Absatz 2 § 124 <u>Absatz 2</u> und 3 des <u>Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. Dezember 2021 (GVBl. I Nr. 38) geändert worden ist, entsprechend anwendbar sind.</u>

Gesetzentwurf der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
§ 14	§ 14
Amtszeitende	Amtszeitende
(1) Das Amtsverhältnis der oder des Beauftragten für Polizeiangelegenheiten endet mit Ablauf der Amtszeit oder mit der Entbindung von den Aufgaben nach diesem Gesetz. Ist die Amtszeit der oder des Beauftragten für Polizeiangelegenheiten bei Vollendung ihres oder seines siebenundsechzigsten Lebensjahres noch nicht beendet, kann der Landtag mit einfacher Mehrheit beschließen, dass sich das Amtsverhältnis bis spätestens zum Ablauf der Amtszeit verlängert.	(1) <u>u n v e r ä n d e r t</u>
(2) Vor Ablauf der Amtszeit kann die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten mit Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages abgewählt werden.	(2) Vor Ablauf der Amtszeit kann die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten mit <u>der</u> Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages abgewählt werden.
(3) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten kann jederzeit selbst die Entbindung von den Aufgaben verlangen.	(3) <u>u n v e r ä n d e r t</u>
(4) Die Präsidentin oder der Präsident des Landtages händigt die entsprechenden Urkunden aus.	(4) <u>u n v e r ä n d e r t</u>
§ 15	§ 15
Dienstsitz, Personal, Haushalt	Dienstsitz, Personal, Haushalt
(1) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten hat den Dienstsitz <u>beim Landtag. Der Dienstsitz ist Potsdam.</u>	(1) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten hat den Dienstsitz <u>in</u> Potsdam.

Gesetzentwurf der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
(2) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten bestellt aus dem Kreis der Beschäftigten eine Person, die die Stellvertretung wahrnimmt. Diese führt unter Ausübung aller Befugnisse und Pflichten nach diesem Gesetz die Geschäfte, wenn die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten an der Ausübung des Amtes verhindert ist oder wenn das Amtsverhältnis endet und sie oder er nicht zur Weiterführung der Geschäfte verpflichtet ist. Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten, ihre Stellvertretung im Amt oder eine Person aus der Mitarbeiterschaft soll über die Befähigung zum Richteramt verfügen.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Für die Erfüllung der Aufgaben ist die notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die Mittel sind im Einzelplan des Landtages in einem gesonderten Kapitel auszuweisen. Die Landtagsverwaltung ist für die Umsetzung der personalwirtschaftlichen, haushaltswirtschaftlichen und rechtlichen sowie organisatorischen Angelegenheiten zuständig.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der oder des Beauftragten für Polizeiangelegenheiten werden auf deren oder dessen Vorschlag durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtages eingestellt oder ernannt. Sie können nur im Einvernehmen mit der oder dem Beauftragten für Polizeiangelegenheiten versetzt oder abgeordnet werden. Ihre Dienstvorgesetzte oder ihr Dienstvorgesetzter ist die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten, an deren oder dessen Weisungen sie ausschließlich gebunden sind.	(4) u n v e r ä n d e r t

Geszentwurf der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
§ 16	§ 16
Bezüge	Bezüge
Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, Amtsbezüge in Höhe der einer Beamtin oder einem Beamten der Besoldungsgruppe B 3 bei einer obersten Landesbehörde zustehenden Besoldung. § 8 <u>Absätze</u> 2, 4 und 5 sowie die §§ 9 bis 17 des Brandenburgischen Ministergesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Besoldungsgruppe B 11 für Ministerinnen und Minister in § 8 Absatz 2 des Brandenburgischen Ministergesetzes die Besoldungsgruppe B 3 tritt.	Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, Amtsbezüge in Höhe der einer Beamtin oder einem Beamten der Besoldungsgruppe B 3 bei einer obersten Landesbehörde zustehenden Besoldung. § 8 <u>Absatz</u> 2, 4 und 5 sowie die §§ 9 bis 17 des Brandenburgischen Ministergesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Besoldungsgruppe B 11 für Ministerinnen und Minister in § 8 Absatz 2 des Brandenburgischen Ministergesetzes die Besoldungsgruppe B 3 tritt.
§ 17	§ 17
Evaluation	u n v e r ä n d e r t
Der für Inneres zuständige Ausschuss des Landtages überprüft bis zum 30. September 2025 Anwendung und Auswirkung der Vorschriften dieses Gesetzes.	
§ 18	§ 18
Inkrafttreten	u n v e r ä n d e r t
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	

Ausschuss für Inneres und Kommunales

7. Wahlperiode

Sitzung am 30. November 2022

Änderungsantrag

der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Tagesordnungspunkt:

Gesetzentwurf - Gesetz über die Beauftragte oder den Beauftragten für Polizeianglegenheiten des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Polizeibeauftragtengesetz – BbgPBG)

Drs. 7/5013

Der Ausschuss für Inneres und Kommunales möge beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach den Wörtern „Gesetz über die“ das Wort „Beauftragte“ eingefügt.

2. In § 1 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „dieses Ziels durch die Wörter „dieser Ziele“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Sinne des § 3 Satz 1 des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes vom 10. März 1998 (GVBl. I/98, Nr. 4, S. 46), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, Nr. 7) geändert worden ist,“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Akten im Sinne dieses Gesetzes sind alle schriftlich, elektronisch, optisch, akustisch oder auf andere Weise aufgezeichneten Unterlagen, soweit diese ausschließlich amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienen.“

b) Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „oder antisemitischem Hintergrund“ werden die Wörter „oder anderen Vorfällen aufgrund gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“ eingefügt.

c) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Wirft eine Eingabe Fragen auf, die sowohl in die Zuständigkeit der oder des Beauftragten für Polizeiangelegenheiten als auch in diejenige der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht, des Landesrechnungshofes oder anderer nach Artikel 74 der Verfassung des Landes Brandenburg bestellter Landesbeauftragter fällt, so stimmt die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten ihr oder sein Vorgehen mit diesen Stellen ab. § 7 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung. Untersuchungen sollen möglichst koordiniert erfolgen.“

4. In § 5 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

5. Dem § 6 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Petitionsausschuss kann die Beauftragte oder den Beauftragten für Polizeiangelegenheiten als Sachverständige oder Sachverständigen anhören.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Soweit die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten Eingaben und Beschwerden nach § 4 an Strafverfolgungsbehörden oder andere zuständige Stellen weiterleitet, kann sie oder er personenbezogene Daten zu dem jeweiligen Vorgang übermitteln, soweit dies zur Aufgabenerfüllung der empfangenden Stelle erforderlich ist und die eingebende Person dem zugestimmt hat. Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für Fälle des § 8 Absatz 3 Satz 1.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.

d) Im neuen Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „sanktionierbares“ durch das Wort „relevantes“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Datenweitergaben nach § 7 Absätze 3 und 4 sowie für“ gestrichen.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Unberührt bleibt die gesetzliche Pflicht, Straftaten nach § 138 des Strafgesetzbuches anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „die betroffenen Behörden“ die Wörter „und Einrichtungen“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Personalvertretungen bleiben durch die Regelungen dieses Gesetzes unberührt.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten unterrichtet mit dem Einverständnis der eine Beschwerde oder Eingabe einbringenden Person den Petitionsausschuss, wenn eine einvernehmliche Erledigung im Sinne von Absatz 1 nicht zustande kommt.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und dem neuen Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„§ 7 Absatz 3 gilt entsprechend.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

10. § 15 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten hat den Dienstsitz in Potsdam.“

Begründung:

Der Änderungsantrag greift Anregungen auf, die in der Anhörung zum Gesetzentwurf in der 36. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Kommunales am 6. April 2022 von den Anzuhörenden vorgetragen wurden.

Zu Nummer 1:

Die Überschrift wird redaktionell angepasst.

Der grammatikalische Fehler, der in der Überschrift des Gesetzes zu finden ist, findet sich ebenfalls im letzten Absatz der Begründung zu § 10 des Gesetzes sowie im dritten, vierten und letzten Absatz der Begründung zu § 11 des Gesetzes zu finden, wo er ebenfalls redaktionell angepasst werden sollte.

Zu Nummer 2:

Es wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.

Zu Nummer 3:

Zu lit. a:

Im Sinne der Normenklarheit wird die im Gesetzesentwurf enthaltene Verweisung auf das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz gestrichen. Die neue Formulierung definiert den Begriff „Akten“ nunmehr im Gesetzestext selbst.

Zu lit. b:

Der ursprüngliche Absatz 8 Satz 2 des Gesetzentwurfs nannte beispielhaft als außergewöhnlichen Vorfälle, die in besonderer Weise geeignet sind, das Vertrauen in die Amtsausübung der Polizei zu beeinträchtigen, und über die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten unverzüglich zu informieren ist, Fälle mit rassistischem und antisemitischem Hintergrund. Zur weiteren Klarstellung, dass auch Vorfälle mit einem anderen Hintergrund als die beiden bereits angeführten geeignet sind, das Vertrauen in die Amtsausübung der Polizei zu beeinträchtigen, wird die Vorschrift um Vorfälle mit gruppenbezogenen menschenfeindlichen Hintergrund erweitert. Dadurch soll erreicht werden, dass sämtliche Vorfälle, die abwertende und ausgrenzende Einstellungen gegenüber Menschen aufgrund ihrer zugewiesenen Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe zum Ausdruck bringen erfasst werden.

Das Hinzuziehen von Fällen von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit ergänzt somit den Blick auf weitere potentiell von Diskriminierung betroffenen Gruppen, ohne dass die Betonung der zuvor explizit von Rassismus oder Antisemitismus betroffenen Gruppen aufgegeben wird. Die Polizei in Brandenburg arbeitet bereits mit dieser Begrifflichkeit, z.B. durch die Einrichtung eines

Ansprechpartners für Extremismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit im Polizeipräsidium.

Zu lit. c:

Die Vorschrift soll die Koordinierung der Arbeit der oder des Beauftragten für Polizeiangelegenheiten, der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und das Recht auf Informationsfreiheit, des Landesrechnungshofes oder anderer nach Art. 74 der Verfassung des Landes Brandenburg bestellter Landesbeauftragter regeln, sofern eine Eingabe Fragen aufwirft, die auch in die Zuständigkeit der vorgenannten Stellen fällt. In diesem Fall stimmt die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten ihr oder sein Vorgehen nach Vorliegen der unter § 7 Absatz 3 genannten Voraussetzungen mit diesen Stellen ab. Weiter soll sichergestellt werden, dass die jeweiligen Untersuchungen möglichst koordiniert erfolgen sollen.

Zu Nummer 4:

Die Anhörung hat ergeben, dass eine Frist von sechs Monaten nach Beendigung des beanstandeten Sachverhalts zur Einreichung von Eingaben und Beschwerden zu kurz sein könnte, da es möglich erscheint, dass betroffene Personen vor der Einreichung einen ausreichend langen Überlegungszeitraum benötigten oder zunächst im Rahmen einer Sozialberatung gestützt werden müssten, bevor sie in der Lage seien, den Schritt zu gehen, sich an die Beauftragte oder den Beauftragten für Polizeiangelegenheiten zu wenden. Eine Frist von neun Monaten verlängert die ursprüngliche Frist um drei weitere Monate, was eine durchaus ausreichende Überlegungsfrist darstellt. Darüber hinaus liegt der Sachverhalt damit noch nicht so weit zurück, dass entsprechende Sachverhalte nicht mehr in ausreichendem Maße, neben den gespeicherten Tatsachen, erinnerlich seien.

Zu Nummer 5:

Es wird gesetzlich verankert, dass der Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg die Beauftragte oder den Beauftragten für Polizeiangelegenheiten auch zu nach dem Gesetz über die Behandlung von Petitionen an den Landtag Brandenburg eingegangenen Petitionen als Sachverständige oder Sachverständigen anhören kann.

Dies dient der Gewinnung von Erkenntnissen durch die Abgeordneten, die die Expertise der oder des Beauftragten für Polizeiangelegenheiten aus deren oder dessen eingehender Befassung mit einzelnen Sachverhalten für ihre Entscheidungen nutzen können. Über die Befassung mit einzelnen Petitionen hinaus sollen die Erkenntnisse der oder des Beauftragten für Polizeiangelegenheiten den Landtag nicht nur bei seiner Kontrollfunktion unterstützen, sondern insbesondere die Befassung mit grundsätzlichen Fragestellungen und Verfahren in seiner Zuständigkeit, die in der Regel dem für Inneres zuständigen Ausschuss obliegen, qualifizieren und mit aus einer Vielzahl von Einzelsachverhalten aggregierten Kenntnissen und Einschätzungen unterstützen. Der für Inneres zuständige Ausschuss gewinnt aus der über die Beauftragte oder den Beauftragten für Polizeiangelegenheiten vermittelten Auseinandersetzung von Einzelsachverhalten sowie deren Befassung mit auch von Einzelsachverhalten unabhängigen Fragestellungen Anregungen zu legislativen Maßnahmen und eine qualifizierte und unabhängige Evaluation von Auswirkungen bereits getroffener Entscheidungen, die er in seine Tätigkeit einfließen lassen kann. Insgesamt kann das Parlament dadurch Optimierungsbedarfe frühzeitiger erkennen und umsetzen. Insbesondere der für Inneres zuständige Ausschuss wird in seiner Arbeit durch das Hilfsorgan der oder des Beauftragten für Polizeiangelegenheiten gestärkt. Durch die Möglichkeit diese und diesen auch als Sachverständige oder Sachverständigen im Petitionsausschuss zu hören wird die Arbeit des Parlaments und dessen Möglichkeiten zu bestimmten Sachverhalten Expertise zu erhalten gestärkt.

Parlamentarische Aufklärung und Befassung sowie die öffentliche Diskussion profitieren von der Einschaltung einer externen Stelle.

Zu Nummer 6:

Zu lit. a)

Die Neufassung des § 7 Absatz 3 bestimmt nunmehr, dass die oder der Beauftragte für Polizeianglegenheiten personenbezogene Daten zu dem jeweiligen Vorgang übermitteln kann, soweit dies zur Aufgabenerfüllung der empfangenden Stelle erforderlich ist und die eingebende Person dem zugestimmt hat, soweit die oder der Beauftragte für Polizeianglegenheiten Eingaben nach § 4 an Strafverfolgungsbehörden oder andere zuständige Stellen weiterleitet. Im Vergleich zur ursprünglichen Fassung wurde auf eine abschließende Aufzählung verzichtet. Das Zustimmungserfordernis der eingebenden Person gilt nicht für Fälle des ergänzten § 8 Absatz 3 Satz 1, in dem auf die gesetzliche Pflicht der oder des Beauftragten für Polizeianglegenheiten Straftaten nach § 138 des Strafgesetzbuches anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

Zu lit. b)

Der ursprüngliche Absatz 4 wird aufgrund der Neufassung des Absatzes 3 gestrichen.

Zu lit. c)

Aufgrund der Streichung des bisherigen Absatzes 4 werden die bisherigen Absätze 5 und 6 die neuen Absätze 4 und 5.

Zu lit. d)

Die Ersetzung des Begriffs „sanktionierbares“ durch „relevantes“ erfolgt aus redaktionellen Gründen. Jedoch entscheidet die oder der Beauftragte für Polizeianglegenheiten nicht darüber, ob ein disziplinarrechtlich sanktionierbares Verhalten vorliegen könnte. Diese oder dieser können feststellen, dass es sich bei einem ihr oder ihm dienstlich bekanntgewordenem Sachverhalt möglicherweise um einen solchen handelt, der disziplinarrechtlich bedeutsam sein könnte. Über die Einleitung eines derartigen Verfahrens und eventuelle Sanktionen entscheidet der Dienstherr.

Zu Nummer 7:

Zu lit. a)

Aufgrund der Neufassung des § 7 Absatz 3 und der Streichung des ursprünglichen § 7 Absatz 4 ist die vorgenommene Streichung folgerichtig. Auch nach Streichung des Verweises ist aufgrund der Regelungen im Gesetz sichergestellt, dass grundsätzlich Verschwiegenheit zu wahren ist und die entsprechenden Datenweitergaben nur unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen zu erfolgen haben.

Zu lit. b)

Die Vorschrift wurde genauer gefasst und klargestellt, dass die oder der Beauftragte für Polizeianglegenheiten auch aufgrund von datenschutzrechtlichen Bestimmungen und aufgrund von Erwägungen des Vertrauensschutzes wie jede Bürgerin oder jeder Bürger allein dann verpflichtet ist, ihr oder ihm bei der Erfüllung ihrer oder seiner in diesem Gesetz festgelegten Aufgaben bekannt gewordene Straftaten anzuzeigen, wenn es sich um schwerste Straftaten nach § 138 des Strafgesetzbuches handelt.

Zu Nummer 8:

Zu lit. a)

Durch die Einfügung der Einrichtungen sind auch der Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg und die Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg in die Unterstützung der Beauftragten oder des Beauftragten für Polizeiangelegenheiten bei der Durchführung der nach diesem Gesetz bestehenden Aufgaben eingeschlossen.

Zu lit. b)

Der angefügte Absatz 4 bekräftigt, dass die Aufgaben und Zuständigkeiten der Personalvertretungen durch dieses Gesetz unberührt bleiben.

Zu Nummer 9:

Zu lit. a)

Durch die eingefügte Regelung wird eine weitere Verzahnung der oder des Beauftragten für Polizeiangelegenheiten mit dem Petitionsausschuss. Mit dem Einverständnis der eine Beschwerde oder Eingabe einbringenden Person informiert diese oder dieser den Petitionsausschuss, wenn eine einvernehmliche Erledigung im Sinne von § 10 Absatz 1 nicht zustande kommt. Die einbringende Person wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass der Petitionsausschuss ebenfalls mit dem Sachverhalt befasst werden kann.

Zu lit. b)

Aufgrund der Einfügung eines neuen Absatzes 2 wird der bisherige Absatz 2 der Absatz 3.

Zu lit. c)

Aufgrund der Einfügung eines neuen Absatzes 2 wird der bisherige Absatz 3 der Absatz 4. Durch, dass der neugefasste § 7 Absatz 3 entsprechend gelten soll, ist sichergestellt, dass bei Weiterleitung von Eingaben nach § 4 an Strafverfolgungsbehörden oder andere zuständige Stellen, personenbezogene Daten nur übermittelt werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung der empfangenden Stelle erforderlich ist. Ebenso soll das Zustimmungserfordernis der eingebenden Person gewahrt sein, soweit kein Fall des § 8 Absatz 3 Satz 1 gegeben ist.

Zu lit. d)

Aufgrund der Einfügung eines neuen Absatzes 2 wird der bisherige Absatz 4 der Absatz 5.

Zu Nummer 10:

Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten des Landtages hat den Sitz in Potsdam. Der Sitz hat somit nicht zwingend in den Räumlichkeiten des Landtages zu bestehen, was für eine gewisse Flexibilität in der Raumplanung sorgt.

Potsdam, 21. November 2022

SPD-Fraktion

CDU-Fraktion

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Inka Gossmann-Reetz

Björn Lakenmacher

Marie Schäffer

Gesetzentwurf der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
Gesetzentwurf für ein	Gesetzentwurf für ein
Gesetz über die oder den Beauftragten für Polizeiangelegenheiten des Landes Brandenburg	Gesetz über die oder den Beauftragten für Polizeiangelegenheiten des Landes Brandenburg
(Brandenburgisches Polizeibeauftragtengesetz – BbgPBG)	(Brandenburgisches Polizeibeauftragtengesetz – BbgPBG)
Vom ...	Vom ...
Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
Aufgabe und verfassungsrechtliche Stellung	u n v e r ä n d e r t
(1) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten hat die Aufgabe, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Polizei und Gesellschaft zu stärken. Sie oder er unterstützt die Bürgerinnen und Bürger im Dialog mit der Polizei und wirkt darauf hin, dass begründeten Beschwerden abgeholfen wird. Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten trägt im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit dazu bei, Fehler und Fehlverhalten in Einzelfällen zu erkennen und ihnen vorzubeugen beziehungsweise sie abzustellen sowie strukturelle Fragestellungen aufzuzeigen. Eine Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen unter Maßgabe dieses Ziels ist möglich.	

Gesetzentwurf der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
(2) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten wird nach pflichtgemäßem Ermessen tätig. Ausgangspunkt einer Tätigkeit sind Eingaben und Beschwerden gemäß § 4. Sie oder er wird ebenfalls tätig, wenn ihr oder ihm auf sonstige Weise Umstände aus ihrem oder seinem Aufgabenbereich bekannt werden. Für Anliegen der Bediensteten der Polizei des Landes Brandenburg wird sie oder er insbesondere dann tätig, wenn deren Eingaben oder Beschwerden auf eine Verletzung der Rechte von Polizeibediensteten oder auf Unzulänglichkeiten innerhalb der Polizei schließen lassen. Wird die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten nicht tätig, teilt sie oder er dies den Betroffenen unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.	
(3) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten nimmt ihre oder seine Aufgaben als Hilfsorgan des Landtages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wahr. In der Ausübung des Amtes ist die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen. Sie oder er untersteht der Dienstaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtages, soweit diese die Unabhängigkeit des Amtes nicht berührt.	
§ 2	§ 2
Grenzen der Befassung	Grenzen der Befassung
(1) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten sieht von einer Befassung mit Beschwerden und Eingaben gemäß § 4 ab, wenn	(1) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten sieht von einer Befassung mit Beschwerden und Eingaben gemäß § 4 ab, wenn

Gesetzentwurf der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
1. eine Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkungsmöglichkeit durch die Landesregierung nicht gegeben ist,	1. u n v e r ä n d e r t
2. ihre Behandlung einen Eingriff in ein gerichtliches, staatsanwaltschaftliches, steuerstrafrechtliches oder disziplinarrechtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer gerichtlichen, staatsanwaltschaftlichen, steuerstrafrechtlichen oder disziplinarrechtlichen Entscheidung bedeuten würde oder	2. u n v e r ä n d e r t
3. der Vorgang Gegenstand eines Untersuchungsausschusses des Landtages ist oder war, sofern seine Arbeit oder der Untersuchungsgegenstand unmittelbar berührt oder betroffen sind.	3. u n v e r ä n d e r t
Die Rechte der oder des Beauftragten für Polizeiangelegenheiten nach § 474 <u>Absätze</u> 2 und 3 der Strafprozessordnung bleiben unberührt.	Die Rechte der oder des Beauftragten für Polizeiangelegenheiten nach § 474 <u>Absatz</u> 2 und 3 der Strafprozessordnung bleiben unberührt.
(2) Sieht die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten gemäß Absatz 1 von einer Befassung endgültig ab oder stellt die Bearbeitung laufender Beschwerden und Eingaben vorläufig ein, teilt sie oder er dies denjenigen, die die Beschwerde oder Eingabe eingereicht haben, unter Angabe des Grundes mit. Gleiches gilt im Fall einer erneuten Bearbeitung des Sachverhalts durch die oder den Beauftragten für Polizeiangelegenheiten. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.	(2) u n v e r ä n d e r t

Geszentwurf der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
§ 3	§ 3
Befugnisse	Befugnisse
(1) Zur sachlichen Prüfung kann die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten von dem für Inneres zuständigen Ministerium und den dessen Weisung unterliegenden Behörden und Einrichtungen Auskunft, Stellungnahmen von Bediensteten und Einsicht in Akten im Sinne des § 3 Satz 1 des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes vom 10. März 1998 (GVBl. I/98, Nr. 4, S. 46), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, Nr. 7) geändert worden ist, verlangen. Auskunfts- und Einsichtsbegehren sowie Bitten um Stellungnahmen sind an das für Inneres zuständige Ministerium zu richten. Auskunft und Einsicht sind unverzüglich zu erteilen. Elektronischer Zugang und Zugriff werden durch das für Inneres zuständige Ministerium gewährleistet.	(1) Zur sachlichen Prüfung kann die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten von dem für Inneres zuständigen Ministerium und den dessen Weisung unterliegenden Behörden und Einrichtungen Auskunft, Stellungnahmen von Bediensteten und Einsicht in Akten im Sinne des § 3 Satz 1 des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes vom 10. März 1998 (GVBl. I S. 46), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 7 S. 18) geändert worden ist, verlangen. Auskunfts- und Einsichtsbegehren sowie Bitten um Stellungnahmen sind an das für Inneres zuständige Ministerium zu richten. Auskunft und Einsicht sind unverzüglich zu erteilen. Elektronischer Zugang und Zugriff werden durch das für Inneres zuständige Ministerium gewährleistet.
(2) Auskunft, Akteneinsicht sowie Stellungnahmen von Bediensteten können der oder dem Beauftragten für Polizeiangelegenheiten nur verweigert werden, wenn zwingende Geheimhaltungsgründe ihrer Erteilung entgegenstehen. Die Entscheidung über die Verweigerung trifft die für Inneres zuständige Ministerin oder der für Inneres zuständige Minister oder die ständige Vertreterin im Amt oder der ständige Vertreter im Amt. Sie erfolgt schriftlich und ist zu begründen.	(2) u n v e r ä n d e r t

Geszentwurf der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
(3) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten kann in Erfüllung der ihr oder ihm übertragenen Aufgaben Bürgerinnen und Bürger, Bedienstete der Polizei des Landes Brandenburg, Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige zu Eingaben und Beschwerden anhören. Den betreffenden Bediensteten der Polizei erteilt die zuständige Polizeibehörde oder Polizeieinrichtung eine Aussagegenehmigung für dienstliche Angelegenheiten nach Maßgabe des § 37 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist.	(3) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten kann in Erfüllung der ihr oder ihm übertragenen Aufgaben Bürgerinnen und Bürger, Bedienstete der Polizei des Landes Brandenburg, Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige zu Eingaben und Beschwerden anhören. Den betreffenden Bediensteten der Polizei erteilt die zuständige Polizeibehörde oder Polizeieinrichtung eine Aussagegenehmigung für dienstliche Angelegenheiten nach Maßgabe des § 37 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250, <u>2252</u>) geändert worden ist.
(4) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten kann in Erfüllung der ihr oder ihm übertragenen Aufgaben der zuständigen Polizeibehörde oder Polizeieinrichtung Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit geben. Zu diesem Zwecke kann sie oder er eine mit Gründen versehene Empfehlung geben und dem für Inneres zuständigen Ministerium zuleiten. Die zuständige Polizeibehörde oder Polizeieinrichtung berichtet über die von ihr veranlassten Maßnahmen und den Fortgang des Verfahrens.	(4) <u>u n v e r ä n d e r t</u>
(5) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten kann in Erfüllung der ihr oder ihm übertragenen Aufgaben jederzeit alle Polizeidienststellen und Diensträume auch ohne vorherige Anmeldung aufsuchen und betreten sowie in Abstimmung mit der Einsatzleitung auch bei Großlagen anwesend sein. Dieses Recht steht ausschließlich der oder dem Beauftragten für Polizeiangelegenheiten, auch in Begleitung ihrer oder seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zu.	(5) <u>u n v e r ä n d e r t</u>

Gesetzentwurf der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
(6) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten kann in Erfüllung der ihr oder ihm übertragenen Aufgaben gemäß § 1 auf sämtliche Beschwerdevorgänge der Polizei zugreifen. Dieser Zugang ist so niedrigschwellig wie möglich zu gestalten.	(6) u n v e r ä n d e r t
(7) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten kann in Erfüllung der ihr oder ihm übertragenen Aufgaben festgestellte Mängel im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit förmlich beanstanden.	(7) u n v e r ä n d e r t
(8) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten wird vom für Inneres zuständigen Ministerium halbjährlich über eingeleitete Disziplinarverfahren und von der Behörde und Einrichtungen gegen Polizeibedienstete gestellte Strafanzeigen informiert. Bei außergewöhnlichen Vorfällen, die in besonderer Weise geeignet sind, das Vertrauen in die Amtsausübung der Polizei zu beeinträchtigen, insbesondere bei solchen mit rassistischem oder antisemitischem Hintergrund, ist die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten unverzüglich zu informieren.	(8) u n v e r ä n d e r t
§ 4	§ 4
Beschwerde- und Eingaberecht	u n v e r ä n d e r t
(1) Jede und jeder Bedienstete der Polizei des Landes Brandenburg hat das Recht, sich ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar mit einer Eingabe an die Beauftragte oder den Beauftragten für Polizeiangelegenheiten zu wenden. Wegen der Tatsache der Anrufung der oder des Beauftragten für Polizeiangelegenheiten darf sie oder er weder dienstlich gemäßregelt werden noch sonstige Nachteile erleiden.	

Gesetzentwurf der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
(2) Jede Bürgerin und jeder Bürger sowie Polizeibedienstete und juristische Personen können sich mit einer Beschwerde über ein mutmaßliches Fehlverhalten von einzelnen Polizeibediensteten oder die behauptete Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Maßnahme oder strukturelle Fragestellungen im Sinne des § 1 Absatz 1 an die Beauftragte oder den Beauftragten für Polizeiangelegenheiten wenden.	
§ 5	§ 5
Form und Frist	Form und Frist
(1) Eingaben und Beschwerden nimmt die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten entgegen. Sie müssen Namen und Anschrift der Einbringerin oder des Einbringers sowie den der Beschwerde oder Eingabe <u>zugrundeliegenden</u> Sachverhalt enthalten. Beschwerden und Eingaben können in mündlicher, schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen.	(1) Eingaben und Beschwerden nimmt die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten entgegen. Sie müssen Namen und Anschrift der Einbringerin oder des Einbringers sowie den der Beschwerde oder Eingabe <u>zugrunde liegenden</u> Sachverhalt enthalten. Beschwerden und Eingaben können in mündlicher, schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen.
(2) Über eine Befassung mit Eingaben und Beschwerden, deren Urheberin oder Urheber nicht erkennbar ist, sowie deren Weiterleitung an zuständige Stellen, entscheidet die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten nach pflichtgemäßem Ermessen.	(2) Über eine Befassung mit Eingaben und Beschwerden, deren Urheberin oder Urheber nicht erkennbar ist, sowie deren Weiterleitung an zuständige Stellen entscheidet die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten nach pflichtgemäßem Ermessen.
(3) Die Eingaben und Beschwerden sollen spätestens sechs Monate nach Beendigung des beanstandeten Sachverhalts eingereicht sein. Bei verfristeten Eingaben und Beschwerden entscheidet die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten über die Befassung nach pflichtgemäßem Ermessen.	(3) u n v e r ä n d e r t

Gesetzentwurf der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
§ 6	§ 6
Teilnahme an den Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse	u n v e r ä n d e r t
(1) Der Landtag sowie seine Ausschüsse und Gremien können jederzeit die Anwesenheit der oder des Beauftragten für Polizeiangelegenheiten bei ihren Sitzungen verlangen und sie oder ihn zu ihren Beratungen hinzuziehen.	
(2) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten kann jederzeit an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Landtages sowie des für Inneres zuständigen Ausschusses teilnehmen. Ihr oder Ihm steht in öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Landtages sowie des für Inneres zuständigen Ausschusses ein Rederecht zu Sachverhalten zu, die ihren oder seinen Aufgabenbereich nach § 1 unmittelbar betreffen.	
§ 7	§ 7
Schutz personenbezogener Daten	Schutz personenbezogener Daten
(1) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten ist befugt, personenbezogene Daten einschließlich Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates <u>von</u> 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.	(1) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten ist befugt, personenbezogene Daten einschließlich Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates <u>vom</u> 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; <u>L 074 vom 4.3.2021, S. 35</u>) zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

Gesetzentwurf der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
(2) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten darf im Einzelfall personenbezogene Daten auch ohne Kenntnis der Betroffenen erheben, wenn nur auf diese Weise festgestellt werden kann, ob Rechte von Polizeibediensteten im Sinne von § 1 Absatz 2 verletzt sind.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die in Beschwerden und Eingaben enthaltenen personenbezogenen Daten dürfen dem für Inneres zuständigen Ausschuss des Landtages, dem für Inneres zuständigen Ministerium oder den diesem nachgeordneten Polizeibehörden oder Polizeieinrichtungen übermittelt werden, wenn dies zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist und die eingebende Person dem zugestimmt hat.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Soweit die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten einen Vorgang an eine für die Einleitung von Straf- oder Disziplinarverfahren zuständige Stelle weiterleitet, kann sie oder er personenbezogene Daten zu dem Vorgang übermitteln, soweit dies zur Aufgabenerfüllung der empfangenden Stelle erforderlich ist und ihre oder seine Pflicht zur Verschwiegenheit dem im Einzelfall nicht entgegensteht.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Enthalten Eingaben oder Zeugenaussagen Informationen, aus denen sich ein strafbares oder disziplinarrechtlich sanktionierbares Verhalten ergeben könnte, so sind die Vorschriften der Strafprozessordnung zu den Rechten von Beschuldigten, deren Angehörigen sowie Zeuginnen und Zeugen entsprechend anzuwenden. Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten hat die Betroffenen hierauf aktenkundig hinzuweisen.	(5) u n v e r ä n d e r t

Gesetzentwurf der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
(6) Der oder dem Beauftragten für Polizeiangelegenheiten können gemäß § 474 <u>Absätze</u> 2 und 3 der Strafprozessordnung von Amts wegen personenbezogene Daten aus Strafverfahren übermittelt werden.	(6) Der oder dem Beauftragten für Polizeiangelegenheiten können gemäß § 474 <u>Absatz</u> 2 und 3 der Strafprozessordnung von Amts wegen personenbezogene Daten aus Strafverfahren übermittelt werden.
§ 8	§ 8
Verschwiegenheitspflicht	Verschwiegenheitspflicht
(1) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten ist auch nach Beendigung des Amtsverhältnisses verpflichtet, über die in diesem Zusammenhang <u>bekanntgewordenen</u> Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Datenweitergaben nach § 7 <u>Absätze</u> 3 und 4 sowie für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.	(1) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten ist auch nach Beendigung des Amtsverhältnisses verpflichtet, über die in diesem Zusammenhang <u>bekannt gewordenen</u> Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Datenweitergaben nach § 7 <u>Absatz</u> 3 und 4 sowie für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
(2) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten darf, auch wenn sie oder er nicht mehr im Amt ist, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt die Präsidentin oder der Präsident des Landtages nach Maßgabe des § 37 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes und nach Anhörung der betroffenen Bediensteten und des für Inneres zuständigen Ministeriums. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für nicht-öffentliche Sitzungen des für Inneres zuständigen Ausschusses sowie für einen Untersuchungsausschuss des Landtages.	(2) u n v e r ä n d e r t

Gesetzentwurf der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
(3) Unberührt bleiben die gesetzliche Pflicht und die eigenständige Befugnis, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten. In diesen Fällen darf die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten als Zeugin oder Zeuge aussagen.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten bedarf einer Ermächtigung zum Umgang mit Verschlussachen sowie die förmliche Verpflichtung zur Geheimhaltung.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 9	§ 9
Unterstützung und Unterrichtungspflichten	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Landesregierung und die betroffenen Behörden des Landes Brandenburg unterstützen die Beauftragte oder den Beauftragten für Polizeiangelegenheiten bei der Durchführung der nach diesem Gesetz bestehenden Aufgaben.	
(2) Die Justiz- und Verwaltungsbehörden des Landes Brandenburg sind verpflichtet, die oder den Beauftragten für Polizeiangelegenheiten über die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens, die Erhebung einer öffentlichen Klage oder Disziplinarklage und die Abschlussentscheidung im jeweiligen Verfahren zu unterrichten, wenn einer dieser Behörden oder Einrichtungen die Vorgänge von der oder dem Beauftragten für Polizeiangelegenheiten zugeleitet worden sind.	

Gesetzentwurf der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
(3) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten wird über die vom Beschwerdemanagement der Polizei erfassten Beschwerden sowie über deren Bearbeitungsstand eines Kalenderjahres in einem statistischen Bericht bis zum 31. März des Folgejahres unterrichtet.	
§ 10	§ 10
Verfahrensabschluss	u n v e r ä n d e r t
(1) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten hat auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken. Hierzu kann sie oder er Empfehlungen aussprechen oder der zuständigen Stelle Gelegenheit zur Abhilfe geben.	
(2) Ist die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten der Ansicht, dass	
1. eine polizeiliche Maßnahme rechtswidrig war oder ein innerdienstliches Fehlverhalten vorliegt und	
2. Bürgerinnen, Bürger oder Bedienstete dadurch in ihren Rechten verletzt sind,	
teilt sie oder er dies in bedeutenden Fällen dem für Inneres zuständigen Ministerium mit und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Diese Stellungnahme ist innerhalb von zwei Monaten abzugeben.	

Gesetzentwurf der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
(3) In begründet erscheinenden Fällen, insbesondere, wenn sich aus Sicht der oder des Beauftragten für Polizeiangelegenheiten der Anfangsverdacht für eine Straftat oder ein Disziplinarvergehen ergibt, kann der Vorgang der für die Einleitung eines Strafverfahrens oder eines Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle unter Mitteilung der gewonnenen Erkenntnisse zugeleitet werden.	
(4) In jedem Fall erhalten Bürgerinnen und Bürger sowie Bedienstete, die eine Beschwerde oder Eingabe eingereicht haben, eine Antwort der oder des Beauftragten für Polizeiangelegenheiten, in der ihnen mitgeteilt wird, zu welchem Ergebnis ihr Anliegen führte und welche Gründe hierfür maßgeblich waren.	
§ 11	§ 11
Berichtspflichten	u n v e r ä n d e r t
(1) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten erstattet dem Landtag einen schriftlichen Gesamtbericht für das Kalenderjahr bis zum 30. Juni des Folgejahres. Dem für Inneres zuständigen Ministerium ist rechtzeitig ein Entwurf des Berichts zur Kenntnis zu geben, mit der Gelegenheit, innerhalb einer angemessenen Frist Hinweise zu übersenden. Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten entscheidet nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen über die Berücksichtigung der übermittelten Hinweise. Nach der Veröffentlichung des Berichts nimmt die Landesregierung innerhalb von drei Monaten Stellung zu den Inhalten des Berichts.	
(2) Der Jahresbericht nach Absatz 1 umfasst auch statistische Angaben zu Umfang und Schwerpunkten der Bearbeitung von Beschwerden.	

Gesetzentwurf der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
(3) Zu bedeutenden Einzelsachverhalten und übergeordneten Fragestellungen kann die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten gesondert schriftlich oder mündlich den für Inneres zuständigen Ausschuss eigeninitiativ oder auf dessen Aufforderung hin informieren.	
§ 12	§ 12
Wahl, Wählbarkeit und Amtszeit	u n v e r ä n d e r t
(1) Der Landtag wählt auf Vorschlag der Fraktionen mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder in geheimer Wahl die Beauftragte oder den Beauftragten für Polizeiangelegenheiten. Eine Aussprache findet nicht statt. Die oder der Gewählte ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages zu ernennen.	
(2) Zur oder zum Beauftragten für Polizeiangelegenheiten ist wählbar, wer das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat. Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten muss für die freiheitliche demokratische Grundordnung jederzeit eintreten und sie überzeugend vertreten. Sie oder er muss die erforderliche Qualifikation und Erfahrung zur Erfüllung der Aufgaben besitzen. Sie oder er darf neben diesem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.	

Gesetzentwurf der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
(3) Die Amtszeit der oder des Beauftragten für Polizeiangelegenheiten beträgt sechs Jahre. Die zweimalige Wiederwahl ist möglich. Nach dem Ende der Amtszeit bleibt sie oder er auf Aufforderung des Präsidiums des Landtages bis zur Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers im Amt, längstens jedoch für neun Monate.	
§ 13	§ 13
Amtsverhältnis	Amtsverhältnis
(1) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Land Brandenburg. Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtages.	(1) <u>u n v e r ä n d e r t</u>
(2) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten wird gemäß den beamtenrechtlichen Vorgaben vor dem Landtag auf das Amt vereidigt.	(2) <u>u n v e r ä n d e r t</u>
(3) § 4 des Brandenburgischen Ministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2014 (GVBl. I/14 Nr. 17), das durch das Gesetz vom 11. Januar 2016 (GVBl. I/16 Nr. 1) geändert worden ist, gilt mit der Maßgabe, dass <u>an Stelle</u> dessen Absatz 2 § 124 <u>Abs. 2</u> und 3 des <u>Beamtengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2009 (GVBl. I/09, Nr. 4), das durch das Gesetz vom 17. Dezember 2021 (GVBl. I/21, Nr. 38) geändert worden ist, entsprechend anwendbar sind.</u>	(3) § 4 des Brandenburgischen Ministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2014 (GVBl. I Nr. 17), das durch das Gesetz vom 11. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 1) geändert worden ist, gilt mit der Maßgabe, dass <u>anstelle</u> dessen Absatz 2 § 124 <u>Absatz 2</u> und 3 des <u>Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. Dezember 2021 (GVBl. I Nr. 38) geändert worden ist, entsprechend anwendbar sind.</u>

Gesetzentwurf der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
§ 14	§ 14
Amtszeitende	Amtszeitende
(1) Das Amtsverhältnis der oder des Beauftragten für Polizeianglegenheiten endet mit Ablauf der Amtszeit oder mit der Entbindung von den Aufgaben nach diesem Gesetz. Ist die Amtszeit der oder des Beauftragten für Polizeianglegenheiten bei Vollendung ihres oder seines siebenundsechzigsten Lebensjahres noch nicht beendet, kann der Landtag mit einfacher Mehrheit beschließen, dass sich das Amtsverhältnis bis spätestens zum Ablauf der Amtszeit verlängert.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Vor Ablauf der Amtszeit kann die oder der Beauftragte für Polizeianglegenheiten mit Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages abgewählt werden.	(2) Vor Ablauf der Amtszeit kann die oder der Beauftragte für Polizeianglegenheiten mit <u>der</u> Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages abgewählt werden.
(3) Die oder der Beauftragte für Polizeianglegenheiten kann jederzeit selbst die Entbindung von den Aufgaben verlangen.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Die Präsidentin oder der Präsident des Landtages händigt die entsprechenden Urkunden aus.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 15	§ 15
Dienstsitz, Personal, Haushalt	u n v e r ä n d e r t
(1) Die oder der Beauftragte für Polizeianglegenheiten hat den Dienstsitz beim Landtag. Der Dienstsitz ist Potsdam.	

Gesetzentwurf der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
(2) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten bestellt aus dem Kreis der Beschäftigten eine Person, die die Stellvertretung wahrnimmt. Diese führt unter Ausübung aller Befugnisse und Pflichten nach diesem Gesetz die Geschäfte, wenn die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten an der Ausübung des Amtes verhindert ist oder wenn das Amtsverhältnis endet und sie oder er nicht zur Weiterführung der Geschäfte verpflichtet ist. Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten, ihre Stellvertretung im Amt oder eine Person aus der Mitarbeiterschaft soll über die Befähigung zum Richteramt verfügen.	
(3) Für die Erfüllung der Aufgaben ist die notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die Mittel sind im Einzelplan des Landtages in einem gesonderten Kapitel auszuweisen. Die Landtagsverwaltung ist für die Umsetzung der personalwirtschaftlichen, haushaltswirtschaftlichen und rechtlichen sowie organisatorischen Angelegenheiten zuständig.	
(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der oder des Beauftragten für Polizeiangelegenheiten werden auf deren oder dessen Vorschlag durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtages eingestellt oder ernannt. Sie können nur im Einvernehmen mit der oder dem Beauftragten für Polizeiangelegenheiten versetzt oder abgeordnet werden. Ihre Dienstvorgesetzte oder ihr Dienstvorgesetzter ist die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten, an deren oder dessen Weisungen sie ausschließlich gebunden sind.	

Geszentwurf der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN	Beschluss des Ausschusses für Inneres und Kommunales
§ 16	§ 16
Bezüge	Bezüge
Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, Amtsbezüge in Höhe der einer Beamtin oder einem Beamten der Besoldungsgruppe B 3 bei einer obersten Landesbehörde zustehenden Besoldung. § 8 <u>Absätze</u> 2, 4 und 5 sowie die §§ 9 bis 17 des Brandenburgischen Ministergesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Besoldungsgruppe B 11 für Ministerinnen und Minister in § 8 Absatz 2 des Brandenburgischen Ministergesetzes die Besoldungsgruppe B 3 tritt.	Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, Amtsbezüge in Höhe der einer Beamtin oder einem Beamten der Besoldungsgruppe B 3 bei einer obersten Landesbehörde zustehenden Besoldung. § 8 <u>Absatz</u> 2, 4 und 5 sowie die §§ 9 bis 17 des Brandenburgischen Ministergesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Besoldungsgruppe B 11 für Ministerinnen und Minister in § 8 Absatz 2 des Brandenburgischen Ministergesetzes die Besoldungsgruppe B 3 tritt.
§ 17	§ 17
Evaluation	u n v e r ä n d e r t
Der für Inneres zuständige Ausschuss des Landtages überprüft bis zum 30. September 2025 Anwendung und Auswirkung der Vorschriften dieses Gesetzes.	
§ 18	§ 18
Inkrafttreten	u n v e r ä n d e r t
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	

Petitionsausschuss

Vorsitzende
des Ausschusses für Inneres und Kommunales

Die Vorsitzende
Carla Kniestedt, MdL

Frau Marlen Block, MdL

im Hause

über Herrn Bastian Dunkel

Datum: 30.11.2022

Brandenburgisches Polizeibeauftragengesetz

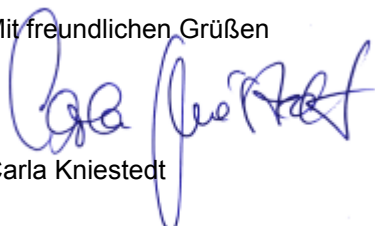
Sehr geehrte Frau Kollegin Block,

in der 47. Sitzung des Petitionsausschusses am 29. November 2022 wurde die am 25. November 2022 veröffentlichte Einladung des Ausschusses für Inneres und Kommunales zu dessen 43. Sitzung am 30. November 2022 thematisiert, da darin die abschließende Beratung des Brandenburgischen Polizeibeauftragengesetzes vorgesehen ist. Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass er trotz der im Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes vom 14. Juli 2022 geäußerten erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Eingriffe des seinerzeit vorliegenden Gesetzentwurfs in Aufgaben und Rechte des Petitionsausschusses nicht im weiteren Gesetzgebungsverfahren beteiligt wurde.

Ich bin sicher, dass in den Beratungen des Ausschusses für Inneres und Kommunales die in dem oben benannten Gutachten ausgeführten Bedenken Berücksichtigung fanden. Dies gilt insbesondere für die über eine Schlichtungsfunktion hinausgehenden Aufgaben des Petitionsausschusses und die Unmittelbarkeit der Unterrichtung von Abgeordneten von problematischen gesetzlichen Regelungen durch Petitionsverfahren. Eine weitere Frage: wie soll die Weitergabe eventuell offener Probleme an den Petitionsausschuss erfolgen? Ich bin sicher, dass das im Fachausschuss erörtert wurde. Für eine kurze Antwort zu den erfolgten Beratungen im Fachausschuss danke ich Ihnen.

Ich bitte um Verständnis, dass wegen der angedachten Erörterung des Gesetzentwurfs im Dezemberplenium in dieser Sache das Protokoll der heutigen Sitzung des Innenausschusses nicht abgewartet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen


Carla Kniestedt

Anlage

